

Allgemeine Geschäftsordnung des BVDK

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gültigkeitsbereich.....	2
§ 2	Öffentlichkeit	2
§ 3	Einberufung.....	2
§ 4	Beschlussfähigkeit	2
§ 5	Versammlungsleitung.....	2
§ 6	Worterteilung und Rednerfolge	3
§ 7	Wort zur Geschäftsordnung	3
§ 8	Anträge	3
§ 9	Dringlichkeitsanträge.....	4
§ 10	Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 11	Abstimmungen.....	4
§ 12	Entlastungen und Wahlen.....	5
§ 13	Versammlungsprotokolle	5

§ 1 Gültigkeitsbereich

Der Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer erlässt zur Durchführung von Tagungen und Sitzungen (nachstehend Versammlungen genannt) eine Allgemeine Geschäftsordnung. Diese gilt als Ergänzung der Satzung des BVDK, insbesondere für die in § 19 der Satzung bezeichneten Organe.

§ 2 Öffentlichkeit

Der Bundestag ist öffentlich. Auf Antrag und Beschluss ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Vorstandssitzungen und alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzugezogen werden, wenn die Versammlung das beschließt. Bei öffentlichen Versammlungen können Einzelgruppen oder Personen nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet ist.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung des Bundestages, des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes richtet sich nach der Satzung und erfolgt auf Weisung des Präsidenten durch die Geschäftsstelle mit Nennung der Tagesordnungspunkte.

Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt und sofern kein Beschluss des betreffenden Ausschusses vorliegt, nach Bedarf und auf Weisung des zuständigen Vorsitzenden schriftlich und mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch die Geschäftsstelle des BVDK mit Angabe der Tagesordnung.

Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Ausschusses dies verlangt. Der Bundesvorstand ist zum gleichen Zeitpunkt durch Kopie des Einberufungsschreibens zu informieren.

Der Bundesvorstand hat das Recht, diesen Versammlungen beratend beizuwohnen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Bundestages richtet sich nach der Satzung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als 50 % der vertretenen Stimmen nicht mehr anwesend sind. Eine Beschlussunfähigkeit muss dann beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

Ist auf Grund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, auf der nur die noch ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

§ 5 Versammlungsleitung

Die Versammlungen werden vom zuständigen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Sind beide verhindert, so wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, so kann er sie unterbrechen oder vor Beendigung der Tagesordnung auflösen. Große Störungen können vom Versammlungsleiter mit sofortigem Ausschluss aus der Versammlung geahndet werden. Wortentzug auf Zeit, auf die Dauer der Versammlung oder Ausschluss kann der Versammlungsleiter anordnen, wenn Redner trotz Ordnungsruf nicht zur Sache sprechen, ein beanstandetes Verhalten trotz erfolgter Mahnung fortsetzen oder gegen den parlamentarischen Anstand verstoßen.

Der Versammlungsleiter gibt nach Eröffnung der Versammlung die Prüfung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung bekannt. Die Prüfung kann delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Rednerliste geführt werden. Zu erledigten Tagesordnungspunkten darf das Wort nicht mehr erteilt werden. Die Rededauer kann durch Versammlungsbeschluss auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, jedoch nicht unter 3 Minuten.

An der Aussprache kann sich jeder nach Satzung und Ordnungen berechnigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Er darf an der Aussprache und Beschlussfassung nicht mitwirken und hat den Versammlungsraum zu verlassen, wenn Entscheidungen anstehen, die ihn persönlich betreffen.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Ihrer Wortmeldung ist auch während der Aussprache durch den Versammlungsleiter Vorrang einzuräumen.

Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen und sich in eine Aussprache einschalten. In Angelegenheiten, die seine Person betreffen, hat er die Versammlungsleitung abzugeben.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung darf jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit und falls erforderlich das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

Die Antragsberechnigung zur Mitgliederversammlung (Bundestag) ist in § 20 der Satzung geregelt.

Anträge an die übrigen Organe können nur die stimmberechnigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.

Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Sie müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie in der Tagesordnung Berücksichtigung finden können. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diese verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 27 der Satzung des BVDK.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Versammlung zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerfolge sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und evtl. ein Gegenredner gesprochen haben. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes oder der Ausschüsse sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerfolge sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner hierzu gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keine Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Vor Abstimmung über solche Anträge sind die Namen der noch offenen Wortmeldungen vorzulegen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11 Abstimmungen

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.

Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sind Stimmkarten ausgegeben, so sind diese aufzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder eine namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn ein Mitglied es verlangt.

Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

Bei Zweifel über die Abstimmung kann der Versammlungsleiter Aufklärung und Auskunft geben.

Angezweifelte, offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei allen Abstimmungen im Bereich des BVDK, bei denen Vertreter der Mitgliedsverbände stimmberechtigt sind, gilt § 20 der Satzung sinngemäß.

§ 12 Entlastungen und Wahlen

Die nachfolgenden Festlegungen ergänzen die in § 20 der Satzung festgelegten Bestimmungen.

Bei Wahlen und gegebenenfalls für vorausgehende Entlastungen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat einen Vorsitzenden zu bestimmen, der während der Entlastung und des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und vom Versammlungsleiter bekannt zu geben. Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

§ 13 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Bundesvorstandes in Abschrift zuzustellen.

Die Protokolle aller Sitzungen gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben ist.

Stand: Außerordentlicher Bundestag am 21.11.2009 in Dresden